

# Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtschloß: Tagesblatt Riesa.  
Genuss Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen  
der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsanwaltschaft beim Amtsgerichte und des  
Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Weißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postfachkonto: Dresden 1330  
Groschloß Riesa Nr. 22

Nr. 248.

Montag, 23. Oktober 1922, abends.

75. Jahrg.

Das Riesner Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 170.— Mark ohne Belegbogen, durch die Post frei Haus 180.— Mark. Einzelnummer 10.— Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 39 mm breite, 8 mm hohe Grundschriftzeile (6 Silben) 12.— Mark; zelttaubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 5.— Mark. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag vorfällt, durch Abgabe von Anträgen in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wichtige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Bangor & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gortzestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Schule Gröba.

Die Anmeldung der Eltern 1923 schulpflichtig werdenden Kinder findet statt für die Knaben Montag, den 30. Oktober 1922 für die Mädchen Donnerstag, den 2. November 1922 nachmittags von 3 bis 5 Uhr. Anmelden sind alle Kinder, die mit dem 31. März 1923 das 6. Lebensjahr erfüllen. Auf Wunsch der Eltern dürfen auch solche Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni 1923 das 6. Lebensjahr vollenden. Bei der Anmeldung sind Impfschein und für auswärtig geborene Kinder außerdem

der Geburtschein mitzubringen. Ebenso haben die Erziehungspflichtigen eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Kinder am Religionsunterricht teilnehmen sollen oder nicht. Gröba (Elbe), am 21. Oktober 1922. Der Gemeindevorstand.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 23. Oktober 1922.  
— Beurteilung des Amtshauptmanns. Herr Amtshauptmann Kühn ist vom 22. bis mit 28. dieses Monats beurlaubt und wird von Herrn Regierungsrat Glaser vertreten.  
— Der Verein christlicher Eltern veranstaltete am Sonnabend im Saale des Jugendheims einen Vortragabend. Herr Lehrer Schaar (Radebeul) vom Sächsischen Erzieherbund sprach über „Christliche und weltliche Erziehung“. Einleitend wies Redner auf die außerordentliche Bedeutung der Kulturfrage für den Aufbau des deutschen Volkstums und der deutschen Kultur im besonderen hin. Dann zeichnete er das Kulturideal im dem Sinne, daß ein wirklicher sittlicher Hochstand immer nur durch Beteiligung aller Kräfte des Staates möglich ist. Weiter betonte er als Ziel der Erziehung die Ausbildung der Kinder zu denkenden und handelnden Mitgliedern der deutschen Volksgemeinschaft. Auf den Kern der Erziehungsfrage eingehend, sprach er sich zunächst an der Hand vieler Beispiele hervorragender Männer der Wissenschaft für die Erhaltung der religiösen Erziehung aus. Er betonte den Wert der Religion für den Aufbau jeder lebensvollen Kultur, der sogar von wissenschaftlich gebildeten Sozialisten nicht verkannt wird. Auch an einer reichen Zahl von Beispielen aus dem Schul- und Erziehungswesen wies er die große Bedeutung der Religion für die Erziehung nach. Eingehend verbreitete er sich über die Spwothese: Es gibt keine religiöse Anlage, und wies an einer Reihe wissenschaftlicher Untersuchungen nach, daß die Annahme, religiöse Anlagen sind im Kinde vorhanden, die größere Wahrscheinlichkeit für sich trägt. Dann ging Redner auf den Kulturkampf in Sachsen ein und zeigte an den Ausführungen der sächsischen Lehrerschaft, daß die Sachleute (Sächsischer Lehrerverein) im Jahre 1919 noch für den Religionsunterricht stimmten, im März desselben Jahres ihn ablehnten und damit den inneren Zusammenhang zwischen dem Beschlusse und dem § 2 des sächsischen Übergangsgesetzes, das den Religionsunterricht aus der sächsischen Volksschule entfernt, bewiesen. Redner verbreitete sich eingehend über die völlige Unklarheit der Begriffe weltliche Schule, Arbeitsschule, Gesamtschule, die alle der Behauptung, eine wahre Einheitschule zu fördern, widersprechen. Seine Ausführungen zielfelten in dem Vorschlage, nur eine Trennung der Schulen in christliche und weltliche Schulen kann den gegenwärtigen Kulturkampf beenden. Jede andere Maßnahme würde die Gewissensfreiheit beeinträchtigen und würde dem Toleranzgedanken widersprechen. Eine dann stattfindende Aussprache führte zu einer entscheidenden Stellungnahme der Zuhörer und des sächsischen Erzieherbundes, in dessen Auftrag der Redner gesprochen hatte, gegen die Verordnungen 155 und 156 des sächsischen Kultusministeriums. Es wurde beschlossen, in den Kreisen der christlichen Elternschaft eifrig zu werden für die Erziehung im Geiste wahren Christentums und Deutschtums. An der Aussprache beteiligten sich u. a. der Vorsitzende des Sächsischen Erzieherbundes, Herr Lehrer Kühn aus Dresden, und Herr Lehrer Seifert aus Zwickau.  
— Dem gestrigen Jahrmarschessentzug war ein immerhin noch ganz annehmbarer Wetterbescheid. Da der Nachmittag trocken blieb, konnte auf dem Markte ein lebhafter Verkehr sich entwickeln; jedenfalls war das Publikum nicht in geringeren Massen erschienen als sonst. Die Befragung des Marktes ist dem Frühjahrsmarkt gegenüber allerdings wesentlich geringer. Diese Wahrnehmung ist auf dem Albertplatz und auf der Großenhainer Straße, nicht minder auch auf dem Altmarkt und auf der Meißner Straße, wo der Vergnügungsteil aufgebaut ist, zu machen. Auch der Topfmarkt ist geringer besetzt. Die Verkaufsstände auf der Großenhainer Straße bieten zum überwiegenden Teil Zucker- und Wadwaren feil. Die sogenannten Auschreier oder Kuppler sind diesmal auch in geringerer Anzahl vertreten. Mit dem Geschäftsgang am gestrigen Sonntag scheinen die Fieranten zufrieden zu sein. An Verkaufsständen, die Volkwaren, Wäsche, Tuche und dergleichen feilhalten, hörte man klagen, daß das Geschäft zu spät eingeleitet habe, was wohl daran liegen mag, daß die hohen Preise die Käufer zu Umsagen bei den einzelnen Verkaufsständen veranlassen haben. Man hoffte nun noch auf einen guten Besuch und ein reges Geschäft am heutigen Montag, eine Hoffnung, die bei dem heutigen günstigen Wetter vielleicht doch nicht ganz aussichtslos ist. Der Markt dauert noch bis Dienstag mittag.  
— Der Verein für Volksbildung und Kunstpflege eröffnet am Dienstag, den 24. Oktober, den ersten Abend seiner Volkshochschule mit einem Vortrag über „Betriebslehre“ im Zeichenaal der Albertschule. Die Vorträge dieser Reihe beginnen abends 8 1/2 Uhr; zum ersten Abend müssen aber die Teilnehmer schon um 6 Uhr erscheinen, um die geschäftlichen Dinge, wie Ordehänge, Abrechnung usw. zu erledigen. — Es empfiehlt sich, bei allen Vortragstagen Material für Notizen mitzubringen, damit die Hörer Stichworte zur Erinnerung vor liegendem Wert erhalten können. — In Ränckrich veranstaltet der Volksbildungsverein am Mittwoch, den 25. d. M., abends

## Heutiger Dollarkurs (amtlich): 4470 Mark.

7 1/2 Uhr einen Lichtbildvortrag über „Morih Schwind“. Redner ist Herr Professor Heinrich.  
— Stallpreise für Schlachtvieh in Sachsen? Die sächsische Landespreisprüfungsstelle hatte vor einigen Tagen eine Sitzung anberaumt, in welcher seitens der mitwirkenden Vertreter der Schlachtviehhändler und Fleischer-Vereinigungen der Beschluß gefaßt wurde, die sächsische Staatsregierung zu eruchen, eine Verordnung zu erlassen, die den Landwirt und Viehhalter verpflichtet soll, beim Verkauf von Schlachtvieh an Stall bei Rindern 20%, bei Schafen und Äckern 18%, und bei Schweinen 16%, weniger bezahle zu nehmen, als die letzte Notierung für die Qualitätsklasse angibt, der das in Frage kommende Schlachtvieh zuzurechnen ist. Eine Verlichlichung der Entwertung des Verkaufsortes vom Schlachtort soll bei der Bemessung des Stallpreises nicht erfolgen. Weiter ist auch nicht beabsichtigt, daß die Händler beim Verkauf der Tiere an die Notierungen des Einkaufstages gebunden sind. Wenn daher bis zum Verkaufstage die Schlachtviehpreise steigen, so würde es dem Handel gestattet sein, die eingekauften Tiere zu einem entsprechend höheren Preise abzusetzen. Bei einem Notierungspreise von beispielsweise 500000 Mark die Veranhlung an den Landwirt bei Rindern 400000 Mark, bei Schweinen 320000 Mark, die Spanne für den Händler bei Rindern 100000 Mark, bei Schweinen 80000 Mark. Wenn die angestrebte Verordnung macht nun der sächsische Landes- kulturat verschiedene Bedenken geltend und führte in einer an das sächsische Wirtschaftsministerium gerichteten Eingabe folgendes aus: Der Landeskulturat kann in einer Verordnung, die den Händler beim Ankauf unter allen Umständen eine so erhebliche Handelspanne zuweist, ihn aber beim Verkauf in keiner Weise bindet, nur einen ganz einseitigen Schutz zu ungunsten der sächsischen Landwirte erblicken. Eine derartige Verordnung würde aber auch deshalb nur im Interesse der Händler liegen, weil sie volkswirtschaftlich vollkommen belanglos sein würde. Die Fleischverwertung Sachens geschieht nur etwa zu 1/3 mit sächsischen Tieren. Das aus Sachsen gelieferte Schlachtvieh ist daher auf keinem Fall maßgebend für die Preisbildung auf den Schlachtböden. Die Verbraucher würde deshalb nach Erfüllung des Wunsches der Schlachtviehhändler das Fleisch nicht um einen Pfennig billiger kaufen können. — Wohl aber würde die Folge der Verordnung wieder zahlreiche Klagen gegen Landwirte wegen Wuchers beim Verkauf von Schlachtvieh sein. Es würde durch diesen behördlichen Zwang wiederum dieselbe Auslegung und Unsicherheit in die sächsische Landwirtschaft hineingetragen werden, die bereits wiederholt geschilbert worden ist. — Der Schlachtviehhändler kann beim Einkauf seiner Waren ebensowenig einseitig geschützt werden, wie irgend ein anderer Kaufmann. Auch beim Schlachtviehhändler werden Gewinn und Verlust im freien Handel miteinander abzuwechseln. Der Schlachtviehhändler muß beim Einkauf von Tieren auch ohne behördlichen Schutz berechnen können, was er dem Landwirt zu bieten vermag, ohne Verluste zu erleiden. — Der Einwurf der Händler, daß die sächsischen Tierhalter beim Verkauf nach den Tagesnotierungen zu viel verdienen, ist in Rücksicht auf die außerordentlich hohen Verwertungskosten in Sachsen durchaus hinlänglich. — Nach der Sachl. Landw. Zeitschrift, dem Organ des Landeskulturates, hat letzterer an das Wirtschaftsministerium die Bitte ausgesprochen: 1. daß für den Verkauf von Schlachtvieh keine Stallpreise überlegt werden, 2. daß es dem Landwirt und Händler überlassen bleibt, den Schlachtviehpreis unter Berücksichtigung der Preisnotierungen frei zu vereinbaren, 3. daß der Landwirt unter allen Umständen straffrei bleibt, wenn er mit dem Händler vereinbarte Verkaufspreis für Schlachtvieh die Notierungen nicht übersteigt.  
— Nachträge zu den sächsischen Spreng- attentaten. Die kommunistischen Sprengattentate, die erneut im Frühjahr 1921 vom Wandensühler Holz organisiert, und die dann unter anderen in verschiedenen sächsischen Gerichtsgebäuden zur Ausführung gekommen sind, haben zu einer interessanten Entscheidung geführt, die in mehrfacher Beziehung ein öffentliches Interesse beanspruchen dürfte, zumal die Angelegenheit demnach auch in zivilrechtlicher Beziehung ausgetragen werden dürfte. Zwei dieser Anschläge war, wie sich später aus den Strafprozessen gegen die verschiedenen Attentäter ergab, unter der Bevölkerung damit Furcht und Schrecken zu verursachen. So wurde beispielsweise am im Dresdener Landgerichtgebäude am 29. März vorigen Jahres ein derartiger Dynamitanschlag verübt, und dabei beträchtlicher Gebäudeschaden und sonstiger Sach- und Personenschaden verursacht. Bei jenem Anschlag im Dresdener Landgericht wurden bekanntlich die Anwärterin Walther und der Gerichtsdienermeister Kiehlung mehrfach verletzt, und von den Betroffenen nach dem neuen Tumultstaden- gesetz entsprechende Schadenersatzansprüche gestellt. Der Anspruch zur Feststellung von Entschädigungen für Aufrührerschäden im Regierungsbezirk Dresden hat entschieden, daß der Vorgang im Dresdener Landgericht nicht unter II. S. O. G. vom 12. Mai 1920 falle, denn in den Verhandlungen der Nationalversammlung über jenes Gesetz (Drucksache 772 der

Nationalversammlung) wird ausdrücklich gesagt: Nicht dagegen könne in Frage kommen der Erlass von Schäden, die nicht bei Gelegenheit innerer Unruhen, und ebensowenig der Erlass aller Schäden, die bei solcher Gelegenheit durch eine vereinzelt Handlung entstanden seien, bei der die besondere Gefährlichkeit der vereinzelten Kraftankrenzungen nicht zutage getreten sei. So wird damit angegeben, daß es sich um Zusammenrottungen oder um Zusammenläufe von Menschen (vereinigte Kraftankrennung!) handeln muß! Da diese Voraussetzungen nicht vorliegen, da es sich bei Ausführung dieser Sprengattentate nicht um Zusammenrottungen oder um Zusammenläufe von Menschen handelte, so sind Ersatzansprüche dem Antrage der Vertreter der Reichs-, der Landes- und der Gemeindeinteressen entsprechend im gegenwärtigen Verfahren unbedingt abzulehnen! Ob aus jenen Vorgängen ein zivilrechtlicher Anspruch herzuleiten ist, und gegen wen ein solcher nach Verfinden geltend zu machen ist, bleibt dahingestellt! Aus vorerwähnter Entscheidung des Ausschusses zur Feststellung von Entschädigungen für Aufrührerschäden im Regierungsbezirk Dresden ist ersichtlich, daß diese planmäßig von Holz und seinen Anhängern organisierten Anschläge jeweils als die Handlung eines Einzelnen zu betrachten sind, und betreffs Erlasspflicht nicht unter das Tumultstadengesetz fallen.  
— Vertreter deutscher Firmen im Ausland. Die Deutsche Gesandtschaft in Christiania teilt mit, daß sie des öfteren von norwegischen Firmen um Auskunft über Vertreter deutscher Firmen in Christiania bzw. in Norwegen befragt wird. Da nur eine verhältnismäßig geringe Zahl von solchen Vertretern der Deutschen Gesandtschaft bekannt ist, bittet sie diejenigen deutschen Firmen, welche Vertreter in Norwegen haben, deren Anschriften baldmöglichst der Gesandtschaft mitzutellen, damit diese in den Stand gesetzt wird, Anfragen norwegischer Firmen schnell zu beantworten und auf diese Weise deren Aufträge deutschen Firmen auszuführen. Das gleiche Gesuchen liegt seitens der Deutschen Gesandtschaft in Buenos Aires vor. Ähnliche Verhältnisse dürften bei allen deutschen Gesandtschaften und Konsulaten im Ausland bestehen. Es wird daher allen im Gebiete von Sachsen und Thüringen ansässigen Firmen, die eigene Vertreter im Auslande unterhalten, anbeimgestellt, der Zweigstelle des Auswärtigen Amtes für Außenhandel in Leipzig, Neue Börse, Erdmühlengasse 2, entsprechende Mitteilungen unter genauer Bezeichnung der betreffenden Warenartnamen und unter Angabe der Adresse ihrer Vertreter im Auslande zukommen zu lassen. Die Zweigstelle des Auswärtigen Amtes für Außenhandel wird auf Grund dieser Angaben für alle Gesandtschaften und Konsulate besondere Listen der in den betreffenden Ländern vorhandenen Vertreter des sächsisch-thüringischen Wirtschaftsbezirks anfertigen. Im eigenen Interesse der Firmen dürfte es zweckmäßig sein, wenn dieser Anregung in möglichst großem Umfange Folge geleistet würde.  
— Das Korrespondenzblatt des Stenographischen Landesamts zu Dresden, das bereits im 67. Jahrgang erscheint, hat mit großen finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen und wird voraussichtlich sein Erscheinen einstellen. Das Blatt genießt als einzige wissenschaftliche Zeitschrift auf stenographischem Gebiete einen großen Ruf. Sein Erscheinen würde eine empfindliche Lücke reißen.  
— Die Aufbewahrung der Kartoffeln ist für Herbst und Winter ein besonders wichtiges Kapitel. Der Keller darf vor allem nicht zu warm, aber auch nicht zu feucht sein. Ein feuchter, tropischer Keller ist zur Einlagerung von Kartoffeln ganz ungeeignet. In feuchter Luft haben alle Krankheiten, die die eingelagerte Kartoffel befallen, ganz besonders günstige Bedingungen und breiten sich rasch aus. Es muß die Sorge jedes Landwirts und auch jedes Städters sein, seinen Keller unter allen Umständen trocken zu legen, indem er für Ableitung des sich sammelnden Wassers sorgt, wo es möglich ist durch Einlage von Drainröhren, ein Feuchtwundern verhindert, indem er den Sommer über den Keller immer offen hält, daß Luft und Wärme austrocknen können. Ob der Keller trocken und feucht, das Aufschütten der Kartoffeln auf dem Erdboden ist immer zu vermeiden. Man solle sich vielmehr in jedem Falle einen Latentröpf her, auf den die Kartoffeln gelagert werden oder mache auf dem Boden einen Belag aus Wälfen oder Ziegelsteinen und überdecke diesen mit Ratten oder Brettern, zwischen denen schmale Lücken bleiben. Auf diese Unterlage werden die Kartoffeln in möglichst dünner Schicht, höchstens 1 1/2 Meter hoch, gelagert. Anlagern an die Mauerwand soll vermieden werden. Diese ist mit Brettern abzudecken. In Kellerboden und Wand feigt immer Bodenfeuchtigkeit auf, welche die untere und äußerste Schicht schädigt. Liegen die Kartoffeln auf einem Rost, so kommen sie mit dem Erdboden nicht in direkte Berührung, und von unten her kann Luft durch sie hindurchstreichen, die sie trocken hält und vor Fäulnis bewahrt.  
— Beginnende Einsicht bei der Wirtschaftspartei. Eine Mitteilung, die in weitesten Kreisen des Bürgertums mit Befriedigung aufgenommen werden wird, kommt aus Ostfriesland. Sie von dort gemeldet wird, hat der Führer der Wirtschaftspartei in der Provinz, Friseur Stephan, Lübau, seine Kandidatur auf der Liste der Wirt-